



**Pet 3-19-30-806-031385**

65197 Wiesbaden

Berufsbildung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die duale Berufsausbildung aufgrund der Corona-Pandemie nicht weiter fortgesetzt werden soll.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 21 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die meisten Auszubildenden nicht die Möglichkeit hätten, während der Corona-Pandemie von zu Hause aus zu arbeiten. Auszubildende müssten meist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren. Die duale Ausbildung solle unter solchen Voraussetzungen nicht weiter fortgesetzt und die betriebliche Weiterbildung ausgesetzt werden. Die Gesundheit der Auszubildenden müsse geschützt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein Berufsausbildungsverhältnis durch einen Berufsausbildungsvertrag zwischen Ausbildenden und Auszubildenden begründet wird. Grundsätzlich dürfen Auszubildende dabei die betriebliche Ausbildung nicht verweigern, weil sie eine Ansteckungsgefahr während der Ausbildung oder auf dem Weg dorthin befürchten.

Ein eigenmächtiges Fernbleiben Auszubildender von der betrieblichen Ausbildung stellt daher einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten dar und kann sowohl arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen als auch die Zulassung zur Abschlussprüfung wegen Fehlzeiten gefährden. Ein Fernbleiben von der Ausbildung ist nur im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb bei einer konkreten Gefährdung möglich bzw. sofern die betriebliche Ausbildung aufgrund einer (vorübergehenden) Schließung des Betriebes ohnehin unterbrochen ist.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass der dualen Berufsausbildung, die junge Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss führt, sowohl mit Blick auf die Fachkräftesicherung in Deutschland als auch bezüglich der beruflichen Zukunft des Einzelnen eine hohe Bedeutung zukommt. Die Bundesregierung legt daher einen Fokus darauf, dass Auszubildende trotz der derzeit schwierigen Situation ihre Ausbildung fortsetzen und ihre Prüfungen ablegen können. Die Bundesregierung hat sich auch mit den weiteren Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung zu gemeinsamen Anstrengungen verpflichtet, um den aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Krise auf dem Ausbildungsmarkt zu begegnen und Ausbildungsbetriebe und Auszubildende möglichst gut zu schützen.

Der Petitionsausschuss betont, dass bundesweit die Einhaltung strenger Hygienevorschriften und Abstandsregeln gelten, auf die sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigt haben. Im jüngsten



Beschluss vom 27. August 2020 wird auch festgehalten, dass es regional sehr unterschiedliche Infektionsgeschehen gibt. Hohe Infektionszahlen erfordern und legitimieren dann andere Maßnahmen als niedrigere Infektionszahlen. Insoweit muss immer angepasst an das regionale Infektionsgeschehen gehandelt werden. Beschlossen wurde, dass die Bürgerinnen und Bürger weiter grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten haben. Diese Maßnahme wird u.a. ergänzt durch eine Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen, an denen der Abstand nicht durchgängig gewahrt werden kann, durch konsequente Hygienemaßnahmen und das Instrument der Kontaktbeschränkungen. Insbesondere die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlichen Bereichen - wie den öffentlichen Verkehrsmitteln - soll von den Ordnungsbehörden konsequent kontrolliert und sanktioniert werden. Hierzu wird von den Bundesländern, mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt, ein Mindestbußgeld für Verstöße gegen die Maskenpflicht in Höhe von 50 Euro festgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht daher in den von Bund und Ländern gefassten Beschlüssen geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die Länderzuständigkeit beim Infektionsschutz, sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.